Kreis-Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 45. Danzig, den 5. November. 1853.

Die Tage Martini und Elisabeth nahen heran und mit ihnen die Zeit des Gesindewechsels. Ich halte dies für den geeigneten Zeitpunkt, um diejenigen Maaßregeln in Ausführung zu bringen, welche bei gehöriger Handhabung geeignet sind

eine strenge Gesindezucht

wieder herzustellen, soweit mich die Lage der Gesetzgebung hierzu in den Stand setzt. —

Das tolle unbändige Jahr 1848 mit seinen Folgen hat seine schädliche Wirkung, wie auf das große Ganze, so auch auf die einzelnen Theile im staatlichen Organismus geäußert; es hat das Leben in der Familie, den Hausstand, nicht unberührt gelassen und mit der häuslichen Zucht vor Allem die Gesindezucht zum Wanken gebracht. Die Faulheit, Dreistigkeit, Frechheit, der Ungehorsam des Gesindes, die Mißachtung der hausherrlichen Autorität, der Mangel an schuldiger Achtung vor der Dienstherrschaft, die Lüderlichkeit, und wie dergleichen saubere Dinge noch sonst heißen mögen, — Alles das hat zugenommen und steigert sich je länger, je mehr! Das sind Klagen, die man überall hört und was das schlimmste ist, mit so gutem Grunde, daß darüber kein Mensch und am allerwenigsten derjenige im Zweifel sein kann, welcher nur kurze Zeit mit ländlichem oder städtischem Gesinde zu thun gehabt hat. Hieran knüpft sich die noch viel bedenklichere Klage, daß die Behörden Nichts oder wenig thun zur Bestrafung des widerspenstigen Gesindes und auf begründetes Anrufen der Dienstherrschaften diesen nicht mit der **augenblicklichen** Strafe (und auf das **Augenblickliche** kommt es freilich hierbei vornehmlich an!) beispringen, sondern den Knecht, die Magd in der Regel unbestraft dem Hausherrn zurücksenden. Man sagt: das Gesinde weiß, daß es nicht bestraft wird, oder (wohl gar), daß es von der Polizeibehörde nicht bestraft werden kann; darum handelt es darnach! —

Allerdings ist es richtig, daß die Gesetzgebung, wie sie augenblicklich liegt, die Behörden erheblich mehr, wie früher beschränkt Es ist bekannt, daß das Recht der Behörden, Prügelstrafen zu verhängen, im Jahre 1848 abgeschafft und hiemit ein Zuchtmittel beseitigt ist, welches die Besserung derer, **welche sich der Prügel würdig betragen**, schneller und gründlicher zu bewirken pflegte, als mehrtägiges Gefängniß. Hiezu kommt, daß der § 80. der Gesindeordnung, wonach Vergehungen des Gesindes gegen die Dienstherrschaft **nach den Vorschriften des Criminalgerichts** geahndet werden sollen, außer Wirksamkeit gesetzt ist, weil unser neues Criminalrecht keine Strafvorschriften für jene Vergehungen enthält Endlich ist die Vorschrift des Circularministerialrescript vom 17. April 1812, wonach die Polizeibehörden Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft mit einer sofort vollstreckbaren Gefängniß- oder Geld-Strafe ahnden konnten, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtens provocirt werden durfte, theils durch

das neue Strafrecht, theils durch die neue Strafproceß-Ordnung unanwendbar geworden, wenigstens sind die Polizeibehörden über ihre Anwendbarkeit durch die, dem Jahre 1848 folgende Gesetzgebung zweifelhaft gemacht und mit Grund zweifelhaft geworden. Und wenn die Behörden zweifeln, d. h. nicht wissen, was sie **sollen**; so thun die Frechen, was sie **wollen**; und der allein Leidende ist derjenige, welcher in Haus und Feld und Gemeinde Zucht und Ordnung liebt und handzuhaben gewohnt ist.

Das **muß** also anders werden und zwar bald, damit sich das Uebel nicht verschlimmere! Es **wird** auch hoffe ich sich zum Bessern kehren; wenn die Polizeibehörden und Schulzenämter des Kreises das was ich nachstehend anordne, pünktlich befolgen und unter keinen Umständen davon abweichen. Ich habe zwar schon öfter Veranlassung genommen, mich gegen einzelne Dominialpolizeiherren und Schulzen darüber auszusprechen, daß, wenn dem Vergehen des Gesindes die polizeiliche Executivstrafe, gegen welche keine Berufung auf richterliche Entscheidung abzuwarten, oder überhaupt zulässig ist, auf dem Fuße folgen soll, das Gesinde vorher unter Androhung einer Strafe zum Gehorsam gegen die Dienstherrschaft und zur Befolgung der Vorschriften der Gesindeordnung von der Behörde angewiesen sein muß. Diese Erklärung hat indessen nur vereinzelte Erfolge und jedenfalls nicht diejenige allgemeine Wirkung gehabt, welche durchaus nothwendig ist, um ein durchgreifend günstiges Resultat zu erreichen. Deshalb erlasse ich nunmehr mit allgemeiner Gültigkeit für den ganzen Kreis nachstehende

Verordnung:

§ 1.

Alle Ortspolizeiobrigkeiten oder deren Stellvertreter ohne Ausnahme haben in den Ortschaften, wo sie ihren Sitz haben, alle Schulzen aber in den übrigen Ortschaften, **sämmtliches** am Orte vermiethetes Gesinde sogleich nach dem zu Martini zu bewirkenden Umzuge vor sich zu laden. Das Gesinde, welches nicht gutwillig erscheint, ist zwangsweise herbeizuholen.

§ 2.

Dem vollständig versammelten Gesinde, oder, wenn das Gesinde einzeln vorgeladen ist, unter allen Umständen jedem Gesinde des Orts ohne Ausnahme ist Folgendes in meinem Auftrage ernstlich vorzuhalten und wörtlich vorzulesen:

„**Der Landrath befiehlt Euch hiemit jedes Vergehen gegen die Botmäßigkeit Eurer Dienstherrschaft zu meiden, gehorsam zu sein der Dienstherrschaft und die Vorschriften der Gesindeordnung genau zu beachten, auch diese Verwarnung zu unterschreiben. Gegen den, der diesem Befehle nicht nachkommt, wird eintägiges bis vierwöchentliches Gefängniß oder eine Geldstrafe von 10 Silbergroschen bis zu 10 Thalern festgesetzt und ohne Weiteres vollstreckt werden.** —“

Hieran ist die Vorlesung der unten hinter § 9. folgenden Vorschriften über die Pflichten des Gesindes in und außer seinen Diensten zu knüpfen.

§ 3.

Ueber diesen Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von jedem Gesinde des Orts zu unterschreiben oder zu unterkreuzen ist. Die Kreuze der Schreibensunkundigen sind durch einen Zeugen zu bescheinigen. Weigert sich ein Gesinde etwa der Unterschrift, so ist dies vorläufig und bis zu meiner Entscheidung im Protokoll amtlich zu vermerken.

§ 4.

Die Protokolle sind mit amtlicher Vertretung für die Vollständigkeit von den Schulzen in den Domainenortschaften, den Königlichen Domainen- und Domainenrent-Aemtern, in den zu Rittergütern gehörigen Bauerdörfern den Polizeiobrigkeiten und in den Dörfern des Danziger Territorii den Oberschulzenämtern spätestens bis zum 21. d. Mts. bei 1 Thaler Strafe einzureichen. Geschieht das bis dahin von einem Dorfe nicht, so haben die genannten Behörden ohne Verweilen die Berichte kostenpflichtig einholen zu lassen und mir die säumig gewesenen Schulzen späterhin zur Festsetzung der Strafe namhaft zu machen.

§ 5.

Sämmtliche Polizeiobrigkeiten oder Polizeiverwaltungen und die Oberschulzenämter haben mir demnächst die von ihnen aufgenommenen, resp. die ad 4. gesammelten Protokolle bis zum 27. November cr. bei Strafe von 2 Thalern und kostenpflichtiger Einholung der Berichte zur Einsicht einzureichen.

§ 6.

Die Protokolle werden demnächst auf demselben Wege an die aufnehmenden Behörden zurückgelangen und die letzteren sind zur Vermeidung von 1 Thaler Strafe für jeden Fall der Unterlassung verpflichtet, diese Protokolle im Laufe des Jahres bis zum nächsten Martinitage stets dadurch vollständig zu erhalten, daß alles, während des Jahres anziehende Gesinde sofort nachträglich zur Vollziehung des Protokolls angehalten wird, und dies aus dem Protokoll erforderlichen Falls in jedem Augenblicke nachgewiesen und amtlich bescheinigt werden kann.

§ 7.

Im nächsten Jahre um dieselbe Zeit erfolgt eine neue Protokollaufnahme und Verwarnung von allem Gesinde.

§ 8.

Wer über sein Gesinde Klage führen will, begiebt sich (wenn er nicht selbst die Polizeibehörde darstellt) zunächst zum Schulzen, Falls der Sitz der Polizeiobrigkeit nicht am Orte ist; sonst zu dieser.

Der Schulze schickt das beklagte Gesinde **mit der Bescheinigung, daß die Verwarnung desselben rite erfolgt ist, und mit einem Berichte über dasjenige, was sich nach vorläufiger Untersuchung gegen das Gesinde hat feststellen lassen,** sofort per Transport an die zur Straffestsetzung befugte Polizeiobrigkeit oder Polizeiverwaltung. Ohne jenen Begleitbericht des Schulzen kann kein Gesinde aus solchen Orten, wo keine Polizeibehörde wohnt, auf der Stelle bestraft werden; deshalb ist zunächst das Erscheinen des Gesindes vor dem Schulzen nothwendig. Die Transportkosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher von der Polizeibehörde abgewiesen wird, und sind von der Dienstherrschaft vorzuschießen, wenn dies von dem Schulzen verlangt wird.

§ 9.

Zur Festsetzung und Vollstreckung der Strafe ist Niemand anders befugt, als

a) in den Domainenortschaften die Domainen- und Domainen-Rent-Aemter,
b) in den Rittergütern und den dazu gehörigen Bauerndörfern, sowie in Nenkau u. Czapeln die Gutsherrschaften oder stellvertretenden Polizeiverwaltungen;
c) in allen übrigen Ortschaften des Kreises ich selbst. Beschwerden über die unter a und b genannten Polizeibehörden gelangen selbstredend ebenfalls an mich. Außerdem werde ich

auf Anrufen der Betheiligten in den Orten, welche hierher einen nähern Weg, als bis zu ihrer Ortspolizeibehörde haben und wo es mir sonst nöthig scheint, direct einschreiten.

Haben die Inhaber der Polizeiverwaltung über ihr eigenes Gesinde Klage zu führen, so ist das letztere mit der Bescheinigung, daß dasselbe verwarnt worden ist, mir zur weitern Entscheidung über die Bestrafung zuzusenden. Hierdurch wird indessen das aus den §§ 2 — 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 folgende Recht der Polizeibehörden und der Schulzen nicht berührt, wonach diese befugt sind:

a) jede Person (also auch das eigene Gesinde) vorläufig zu ergreifen und festzunehmen, wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, oder wenn sich selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen, und

b) Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen, oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. In allen diesen Fällen muß aber der vorläufig Ergriffene oder in polizeiliche Verwahrung Genommene spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder der zuständigen Behörde überwiesen werden.

Pflichten des Gesindes 1. in seinen Diensten:

Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden, oder darin in bestimmten Verhältnissen oder blos gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen, oder in sie Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen.

Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mitübernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

Fügt es der Herrschaft vorsätzlich, oder aus grobem oder mäßigem Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat. Desgleichen wenn er sich zu solchen Arten von Geschäften hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an dem Lohne desselben sich halten.

Kann der Schaden weder aus rückständigem Lohne, noch aus andern Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

2. Außer seinen Diensten.

Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, soviel an ihm ist, abzuwenden.

Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorne und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen anderen Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.

Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft werden nach Maßgabe der landräthlichen Verordnung durch Gefängniß- oder Geldstrafen geahndet werden.

Auf die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

Danzig, den 1. November 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Das Gesinde, wenigstens der lüderliche Theil desselben, hat die verderbliche Gewohnheit, beim Wechsel der Dienstherrschaft zu Martini das empfangene Lohn in den Schankstellen zum größten Theil zu vergeuden, statt sich dafür Kleidung für den Winter zu beschaffen und es entsteht daraus das sogenannte Martinifeiern. Dies ist bereits mehrfach verboten, dem Verbot haben aber häufig die ernsten Folgen gefehlt. Ich bestimme daher:

§ 1.

Alle Ortspolizeiobrigkeiten und deren Stellvertreter ohne Ausnahme haben in den Ortschaften, wo sie ihren Sitz haben, **alle** Schulzen aber in den übrigen Ortschaften, sämmtlichen an ihrem Wohnorte vorhandenen Schankstellenbesitzern **sofort nach Eingang dieses Kreisblatts** im meinem Auftrage zu Protokoll anzubefehlen, daß sie das Martinifeiern des Gesindes nicht dulden. Keinem Gesinde, namentlich in dieser Umzugszeit, im Uebermaße Branntwein verabreichen und in der Zeit vom 10. bis zum 21. November d. J. einschließlich keinem Gesinde an einem Tage einen längeren als einhalbstündigen Aufenthalt im Schankhause gestatten, widrigenfalls eine Strafe bis zu 10 Thalern oder bis zu achttägigem Gefängnisse für jeden Uebertretungsfall eintreten wird. Diese Bekanntmachung findet ihre Rechtfertigung im § 44. der Gesindeordnung und im § 440. II. 8. A.-L.-R. —

§ 2.

Die Protokolle sind von den Schulzen in den Domainenortschaften den Königlichen Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern, in den zu Rittergütern gehörigen Bauerndörfern den Polizeiobrigkeiten und in den Dörfern des Danziger Territorii den Oberschulzenämtern spätestens bis **zum 11. dieses Monats bei einem Thaler Strafe** einzureichen. Geschieht dies bis dahin von einem Dorfe nicht, so haben die genannten Behörden ohne Verweilen die Berichte kostenpflichtig einholen zu lassen und die säumig gewesenen Schulzen mir zur Bestrafung namhaft zu machen.

§ 3.

Sämmtliche Polizeiobrigkeiten oder Polizeiverwaltungen und die Oberschulzenämter haben mir demnächst die von ihnen aufgenommenen, resp. die ad 2 gesammelten Protokolle **bis zum 18. November c.** bei Strafe von 2 rtl. und kostenpflichtiger Einholung der Berichte, zur Einsicht einzureichen.

§ 4.

Die Polizeibehörden und Schulzen werden bei amtlicher Rüge noch ganz besonders dazu verpflichtet, über die Befolgnng dieser Anordnung zu wachen; dasselbe wird den Gensd'armen hiemit befohlen. Ist der Befehl in irgend einer Schankstelle nicht anders durchzusetzen, so ist dieselbe auf die oben erwähnte Zeit gänzlich zu schließen und nur für die Reisenden und für den Verkauf von Krämerwaaren offen zu halten.

Danzig, den 1. November 1853.

Der Landrath des Danziger Kreises.

In Vertretung v. Brauchitsch.

Das zum Eigenthümer Martin Jantzenschen Nachlasse gehörige, auf dem Kneipab, zwischen der Contre-Escarpe und dem Nehrungschen Wege sub No. 1. gelegene Erbpachts-Grundstück, welches aus einem Wohngebäude, in Schurzwerk unter Pfannendach, mit 4 Stuben, 2 Küchen, Kammern, Kellern und Böden (aptirt in 2 Wohngelegenheiten), Stallung für 4 Pferde und 18 Kühe, mehreren Anbauten, 1 Obst- und Gemüsegarten und 1 Bleichplatz besteht, soll wegen Erbauseinandersetzung im Wege öffentlicher Licitation verkauft werden. Ein Bietungs-Termin dazu ist auf

Mittwoch, den 16. November 1853, Mittags 1 Uhr,

im hiesigen Börsenlokale anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Gebäude sind in gutem baulichem Zustande, das Grundstück ist zur Kuhhalterei benutzt worden, zu diesem Zwecke äußerst vortheilhaft gelegen und zu empfehlen. **Bedingungen und Besitzdokumeute sind täglich bei mir einzusehen.**

Nothwanger, Auctionator.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 200 Schtr. Steine zur Unterhaltung der Danzig-Bohnsacker Chaussee soll, höherer Anordnung gemäß, anderweit ausgeboten werden.

Der Licitationstermin hierzu ist

Montag, den 7. November c., Nachmittags 3 Uhr,

auf der Hebestelle Siegeskranz anberaumt.

Die Lieferungsbedingungen sind bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Danzig, den 30. October 1853.

Der Wasserbau-Inspector. Müller.

In der Nacht zum 29. October c. sind der Hofbesitzerwittwe Enß in Groß Plehnendorf 2 Pferde, eine dunkelbraune Stute von circa 12 Jahren, 5 Fuß groß, und eine hellbraune von 4 Jahren, 5 Fuß 2 Zoll groß, beide ohne Abzeichen, von der Weide gestohlen worden. Wer zur Wiedererlangung obiger Pferde behülflich ist, erhält eine angemessene Belohnung.

Zwanzig gute Reit- und Wagenpferde stehen vom 7. d. M. ab in Danzig auf dem Krebsmarkte neben dem Gasthause „Zur Hoffnung“ zum Verkauf.

Auction zur Bollenbude in Schmerblock, bei dem Gastwirth Herrn v. Czarnowsky.

Sonntag, den 13. November c. sollen am genannten Orte 5-, 4-, 3- und 2-zöllige fichtene Gallerbohlen, sowie mehrere Haufen eichen u. fichten Brennholz an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden. Bollenbude in Schmerblock. Gust. Blau.

Der landwirthschaftliche Verein

versammelt sich Freitag, den 11. November c., Nachmittags 4 Uhr, im Bahnhofs-Gebäude zu Praust.

Tagesordnung: Ueber die Zukunft der Schäfereien Westpreussens; Parallele zwischen Milcherei und Schäferei. — Behandlung der Wiesen im Herbste.

Der Vorstand.

Auction zu Schiefenhorst (Danziger Nehrung).

Dienstag, den 8. November 1853, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen in dem Grundstücke des verstorbenen Herrn Kommerzienraths Gibsone zu Schiefenhorst öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

11 Pferdehaar-Matratzen, 6 Unterbetten, 9 Kissen, 9 Steppdecken, Fenstergardinen, 12 Bettgestelle, 3 Kommoden, 8 Spiegel, 15 diverse Tische, 6 Waschtische, 60 diverse Stühle, 1 Bücherschrank, 48 Schildereien und Oelgemälde, Jagdstücke ꝛc. Spinde, Bettkasten, 1 Mangel und verschiedenes Haus- und Küchengeräth. Der Zahlungstermin wird am Auctionstage angezeigt werden. Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

Die Wasserheil-Anstalt in Pelonken

ist auch für den Winter zur Aufnahme und Verpflegung von Kurgästen eingerichtet, indem eine hinlängliche Anzahl heitzbarer Wohnungen vorhanden und auch Douche und Badestuben geheitzt sind. Die Einrichtung eines **heilgymnastischen Cursaals**, der von den Patienten unter Aufsicht des Arztes **ohne Preiserhöhung** benutzt wird, sowie die Anlegung **neuer Quellen** geben Zeugniß von dem fortdauernden Eifer des Unterzeichneten für das Wohl der Kurgäste.

Briefliche Anfragen werden durch den Arzt der Anstalt, Herrn Dr. Schildbach, oder durch den Unterzeichneten schnell und gewissenhaft beantwortet. D. Zimmermann.

Ich bin Willens meinen Hof in Klein Trampken No. 1., von 46 M. Magd., neuen Gebäuden, dito Inventarium und vorhandenem Einschnitt zu verkaufen oder zu verpachten. Reflektanten belieben sich in portofreien Briefen direct zu melden an Unterzeichneten

Friedrich.

Auction zu Emaus.

Montag, den 14. September 1853, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen aus dem Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Herrn Harder zu Emaus öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

1 dunkelbraune Stute, 2 Spatzier-, 1 Arbeitswagen, 2 Schlitten, 3 Sattel, Zäume, Geschirre, 2 Schlittendecken, 1 Häcksellade, 3 Honigpressen, 1 Sopha mit Pferdehaarbezug, 12 Stühle, 1 Sopha, 1 Waschtisch, 1 Tischuhr, 4 Spinde, 1 Wiege, 5 Bettgestelle, 1 Schreibsecretair, 1 Kommode, 1 eis. Geldkasten, 1 kupf. do., 2 Spiegel, Schlafbänke, Handwerkzeug, Kupfer, Messing, Blei- und Blechsachen, so wie verschiedene Küchen- und Hausgeräthe und eine Parthie Schirr- und Nutzholz, bestehend in:

Felgen, Schlittenkuffen, Schleifen, Deichselbäumen, Pflugbäumen, Streichbrettern, Tonnenböden und mehreren Rumstücken.

Der Zahlungstermin wird am Auktionstage bekannt gemacht.

Fremde Gegenstände dürfen nicht eingebracht werden.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

Auction zu Praust.

Donnerstag, den 17. November 1853 Vormittag 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen (für Rechnung wen es angeht) zu Praust vor dem Gasthofe des Herrn Kranich

15 Stück tüchtige starke Arbeits-Pferde

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Fremde Gegenstände können eingebracht werden.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

Ich habe mich als pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer hier niedergelassen und wohne Langgasse 52. bei Herrn Kaufmann Stiddig, 1 Treppe hoch. In den Morgenstunden von 8—10 Uhr bin ich gern bereit unbemittelten Kranken meinen Rath unentgeltlich zu ertheilen.

Danzig, den 23. October 1853. Dr. med. Wiebe,

früher 1. Assistenz-Arzt des Geh. Med.-Raths Krukenberg in Halle.

Starke Obstbäume aller Art sind in großer Auswahl zu haben bei **C. F. Rohde,** Kunst- und Handelsgärtner in Ohra-Boltengang.

Der Arbeitsmann Franz Wenta in Warznau hat sich von dort angeblich nach der Niederung zur Arbeit entfernt und seine Frau nebst zwei kleinen Kindern hülflos zurückgelassen. Die Polizeibehörden und Gensd'armen ersuche ich, auf den Franz Wenta zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle nach Warznau zu dirigiren.

Carthaus, den 22. October 1853.

Königl. Landrathsamt.

Ein verlaufenes Fohlen ist zu erfragen im Schulzenamte zu Praust.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnepressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.